



Herrn  
Hauke Göttsch  
Vorsitzender  
Umwelt- und Agrarausschuss  
des Schleswig-Holsteinischen Landtags  
Postfach 71 21  
24171 Kiel

Vereinigung der Unternehmensverbände  
in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.

BDI-Landesvertretung Schleswig-Holstein

GEMEINSAMER  
UMWELT-AUSSCHUSS

Telefon 04331/1420-60  
e-mail: stock@uvnord.de  
Rendsburg  
19. November 2015  
St./Hei.

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Schleswig-Holsteinische Landesregierung beabsichtigt, das „Landesnaturschutzgesetz und andere Vorschriften“ zu novellieren und hat uns im Januar 2015 einen entsprechenden Referentenentwurf zur Stellungnahme zugeleitet. Mitglieder des Gemeinsamen Umwelt-Ausschusses von UVNord haben sich mit der Vorlage befasst. Wir haben unsere Stellungnahme mit Schreiben vom 5. März 2015 dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein zugeleitet.

Leider müssen wir feststellen, dass keine unserer Anmerkungen und Anregungen Niederschlag in den nun vom Agrar- und Umweltausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zu behandelnden Gesetzentwurf gefunden hat. Wir haben den Gesetzentwurf dennoch den Mitgliedern des Umweltausschusses von UVNord vorgelegt. Da es keine für die Wirtschaft relevanten Änderungen in dem vorgelegten Gesetzentwurf gibt, wiederholen wir im Folgenden unsere o. a. Stellungnahme vom 5. März 2015:

- Die Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes 2010 hatte zu einer bemerkenswerten Verschlankung des Gesetzes und einem damit einhergehenden *Bürokratieabbau* geführt. Leider wird dieser positive Effekt durch die (Wieder-)Einführung alter und neuer Regelungen *konterkariert*.

- Zu kritisieren ist die im Gesetzentwurf geplante *Schlechterstellung des Vertragsnaturschutzes*. Abweichend vom Bundesnaturschutzgesetz, das vorsieht, dass die Möglichkeit der Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen durch

vertragliche Vereinbarungen durch die Behörden geprüft werden **soll**, findet sich im Entwurf für ein neues Landesnaturschutzgesetz hierzu nur noch eine „**kann**“-Regelung. Das bedeutet, die Alternative der vertraglichen Regelung zwischen Behörde und Betreiber wird deutlich geschwächt. Hier sollte sich der Landesgesetzgeber am Bundesnaturschutzgesetz orientieren.

- Die Novelle des Landesnaturschutzgesetzes sieht eine *Ausweitung des Biotopverbundes auf 15 %* der Fläche des Landes vor. Dieses deutlich über die Vorgabe des Bundesnaturschutzgesetzes (10 %) hinausgehende Ziel ist angesichts des erheblichen Flächendrucks in Schleswig-Holstein nicht angemessen. Die bereits heute hohen Bodenpreise gerieten weiter unter Druck, was ein Problem nicht nur für die Landwirtschaft darstellt. Ein Hinausgehen über die Zielvorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes sollte vermieden werden.
- In § 11 des neuen Landesnaturschutzgesetzes soll laut Gesetzentwurf der Absatz 5 ersatzlos gestrichen werden – ohne Angabe von Gründen. Die in der geltenden Fassung festgelegte *Regelung zur Beschleunigung der Erteilung von Eingriffsgenehmigungen* (Frist für Behörden: 3 Monate) hat sich in der Praxis bewährt, sie hat zu einer Verfahrensvereinfachung und damit Entbürokratisierung geführt und sollte beibehalten werden.
- Die *Gesetzesvorlage erweitert in § 7 den Katalog der „Eingriffe in Natur und Landschaft“* um „immissionsrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen sowie

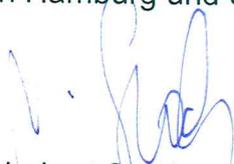
Deponien“ (Absatz 1 Nr. 5) sowie um „Veränderungen der Güte des Grundwassers“ (Absatz 1 Nr. 7) und geht damit deutlich über die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes hinaus. Mit dieser Erweiterung schafft der Landesgesetzgeber Ungleichheit im Verhältnis zu anderen Bundesländern. Überdies tangiert die Novelle bestehendes Fachrecht (Bundesimmissionsschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz) und führt so zu Unklarheiten im Vollzug sowie zu zusätzlichen (Doppel-)Belastungen der Unternehmen. Die Nummern 5 und 7 im Absatz 1 des § 7 sollten daher ersatzlos gestrichen werden.

- Positiv zu bewerten ist die Änderung der Ökokontoverordnung, nach der ein landesweites *über das Internet zugängliches Verzeichnis von Kompensationsflächen* eingerichtet werden soll. Damit wird ein seit vielen Jahren von der Wirtschaft vorgeschlagenes Verfahren umgesetzt. Diese Änderung begrüßen wir ausdrücklich.

Wir bitten um Beachtung und wären dankbar, wenn unsere Anregungen sowie die unserer Mitgliedsverbände Bauernverband Schleswig-Holstein e. V. und Verband der Chemischen Industrie e. V. Landesverband Nord bei der Behandlung des Gesetzesvorhabens durch den Umwelt-und Agrarausschuss Berücksichtigung finden. Der Gemeinsame Umwelt-Ausschuss von UVNord steht für ein Gespräch jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

UVNord – Vereinigung  
der Unternehmensverbände  
in Hamburg und Schleswig-Holstein e. V.



Norbert Stock